

II- 622 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 BUNDESMINISTER ING. RUDOLF HAUSER

1010 Wien, den 24. November 1970
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

254/A.B.

Zl. 50.004/10-38/1-70

ZU 298/J.
 Präs. am 26. Nov. 1970

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Bayer und Genossen
 an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung,
 betreffend Cholera (No. 298/I).

In der vorliegenden Anfrage werden an den Herrn
 Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen
 gerichtet:

- 1) Welche Maßnahmen hat der Bundesminister für soziale
 Verwaltung getroffen, um die österreichische Be-
 völkerung vor dieser Krankheit zu schützen?
- 2) Wieviel Impfstoff ist in Österreich vorhanden?

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Anlässlich des Auftretens der Choleraerkrankun-
 gen in der Türkei wurden an den Grenzübergängen zu
 Lande und auf dem Flughafen Schwechat zur Vorbeugung
 gegen die Einschleppung der Krankheit nach Öster-
 reich unter Assistenzleistung der Organe der Paß-
 und Zollkontrolle folgende sanitätspolizeiliche Kon-
 troll- und Vorbeugungsmaßnahmen durchgeführt:

1. Kontrolle des Cholera-Impfzeugnisses bei allen
 aus der Türkei kommenden Personen.
2. Von Personen, die kein gültiges Impfzeugnis be-
 saßen, wurden die Personalien und das Reiseziel
 festgestellt und, soweit letzteres in Österreich
 lag, der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde
 zwecks Durchführung der sanitätspolizeilichen
 Überwachung bekanntgegeben.

3. Aushändigung eines Merkblattes an jede aus der Türkei kommende Person. In diesem Merkblatt wurde der Reisende auf die Möglichkeit hingewiesen, daß er sich mit Cholera angesteckt haben könnte, und aufgefordert, bei Auftreten von Durchfällen innerhalb der nächsten fünf Tage sofort einen Arzt zu Rate zu ziehen.

Darüber hinaus waren alle österreichischen Gesundheitsbehörden angewiesen,

4. Personen, die aus der Türkei kommen und in Lebensmittelbetrieben tätig sind, die Ausübung dieser Tätigkeit gemäß § 17 Epidemiegesetz bescheidmäßig auf die Dauer von fünf Tagen zu untersagen, und
5. aus ihrer Heimat eingetroffene türkischen Gastarbeiter auf die Dauer von fünf Tagen einer besonderen ärztlichen Überwachung zu unterziehen.

Schließlich war auch vorgesorgt worden, daß die österreichischen konsularischen Vertretungen Arbeits-sichtsvermerke türkischen Gastarbeitern nur nach Vorlage eines gültigen Impfzeugnisses ausstellen.

Die vorstehend unter Pkt. 1 bis 4 genannten Maßnahmen wurden nach Auftreten von Choleraerkrankungsfällen im Bezirk Trebisov in der CSSR auch auf aus diesem örtlichen Infektionsgebiet kommende Reisende angewendet.

Die genannten Vorkehrungen entsprachen dem vom fachlichen Standpunkt unter Berücksichtigung der Epidemiologie der Krankheit und der Eigenschaften des Erregers Notwendigen und Vertretbaren und den nach den einschlägigen Bestimmungen der Internationalen Sanitätsregelungen und des österreichischen Epidemiegesetzes vorgesehenen und zulässigen Maßnahmen. Sie entsprachen im wesentlichen den von den westlichen

- 3 -

Nachbarstaaten geübten Vorkehrungen. Eine Einreisesperre für türkische Staatsangehörige wäre weder epidemiologisch begründbar, noch gemäß österreichischen oder internationalen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens bestehenden Vorschriften zulässig gewesen.

Die Durchführung der angeführten Kontrollmaßnahmen wurde im Falle der Türkei teils am 17., teils am 18. Oktober 1970 eingeleitet, also 24 - 48 Stunden vor der offiziellen Verlautbarung durch die Weltgesundheitsorganisation, daß Istanbul örtliches Infektionsgebiet ist. Ebenso ist die Ausdehnung der Kontrollmaßnahme auf aus der CSSR kommende Reisende zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem von den Gesundheitsbehörden der CSSR noch keine offizielle Bestätigung vorlag, daß im Bereich Trebisov Cholerafälle aufgetreten seien.

Am 7. November 1970 hat die Türkei und am 11. November 1970 die CSSR der Weltgesundheitsorganisation das Freisein ihres gesamten Staatsgebietes von Cholera gemeldet. Unter Berücksichtigung einer der maximalen Inkubationszeit der Cholera entsprechenden Sicherheitszeitspanne wurden die sanitätspolizeilichen Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen hinsichtlich der Türkei am 13. November und hinsichtlich der CSSR am 16. November 1970 aufgehoben.

Zum zweiten Teil der Anfrage ist zu sagen, daß Choleraimpfstoff, der alle vier in Betracht kommenden Impfstämme enthält, in Österreich von der "Serotherapeutisches Institut Wien Ges.m.b.H." erzeugt wird. Nach Mitteilungen der genannten Firma beträgt seit September 1970 die wöchentliche Produktion derzeit ca. 150.000 ml. Es sind gegenwärtig Vorräte von ca. 500.000 ml Choleravakzine vor-

- 4 -

handen. Um für den Fall einer Einschleppung der Krankheit für die Impfung der gefährdeten Personenkreise einen Impfstoffvorrat jedenfalls sicherzustellen, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Oktober 1970 60.000 Ampullen zu 1 ml angekauft. In ähnlicher Weise haben die Ämter der Landesregierungen Impfstoffvorräte angelegt.

Der Bundesminister:

Häuser e.h.